

Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt

vom 30. März 2026

(in Kraft ab 1. Dezember 2025)

4.8 R

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT ...

Art. 1.....	2
Spezialfinanzierung	2
Art. 2.....	2
Zweck	2
Art. 3.....	3
Einlagen	3
Art. 4.....	4
Verwendung der Mittel	4
Art. 5.....	5
Entnahmen	5
Art. 6.....	5
Bestand und Verzinsung	5
Art. 7.....	5
Auflösung.....	5
Art. 8.....	5
Inkrafttreten	5
Art. 9.....	6
Übergangsbestimmungen	6



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT

Art. 1

Spezialfinanzierung

¹ Unter der Bezeichnung Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (NEW) besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

² Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 sollen ausschliesslich über die in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Aufwandkonten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden, sofern die Massnahmen nicht bereits über eine andere Spezialfinanzierung (wie Kehrlichtbeseitigung, Abwasser oder Feuerwehr) finanziert werden.

³ In diesem Reglement ist mit Gebäude ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau gemeint, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, der Freizeit, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient, einschliesslich der diesem Bau zugehörigen Anlagen und Flächen, ohne die Anlagen und Flächen der Basis- und Detailerschliessung.

Art. 2

Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt vorrangig die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen an den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal:

- a. Die unterhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt oder der Wertvermehrung dienen;
- b. Die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt dienen.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt ergänzend die Bereitstellung von Geldmitteln im Zusammenhang mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen an Gebäuden im Verwaltungsvermögen der Stadt Langenthal, die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die der Wertvermehrung dienen.



³ Die Spezialfinanzierung bezweckt zudem die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von Massnahmen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal:

- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme gemäss kommunalem Richtplan Energie der Stadt Langenthal;
- b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel, insofern die Massnahmen über übergeordnete gesetzliche Anforderungen bzw. übergeordnete behördliche Vorgaben hinausgehen.

Art. 3

Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

- a. Eine einmalige Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über Fr. 2'000'000.00, die im Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen ist;
- b. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt von Fr. 2'250'000.00, die im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist;
- c. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über maximal Fr. 1'000'000.00, die zusätzlich ins jeweilige Budget der Erfolgsrechnung eingestellt werden kann, sofern im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen ist und in der Erfolgsrechnung des dritten dem Budgetjahr vorangehenden Jahres kein Aufwandüberschuss von über Fr. 1'500'000.00 im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt bestand;
- d. Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gemäss Beschluss des Gemeinderates;
- e. Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken und Baurechtszinsen gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss;
- f. Beiträge der Stadt oder Dritter gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.

² Die jährlichen Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Die für die jeweiligen Periode geltenden Einlagen sind in Anhang I dieses Reglements aufgeführt.



Art. 4

Verwendung der
Mittel

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung können zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen verwendet werden:

- a. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und/oder Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2, sofern durch die Finanzierung des geplanten Vorhabens der Bestand der Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, nicht unter Fr. 2'500'000.00 fällt.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung können weiter im Umfang von gesamthaft maximal Fr. 80'000.00 pro Kalenderjahr verwendet werden für Massnahmen:

- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a;
- b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b im Umfang von maximal Fr. 35'000.00 pro Kalenderjahr.

^{2bis} Die pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Die für die jeweiligen Periode zur Verfügung stehenden Mittel sind in Anhang II dieses Reglements aufgeführt.

³ Die Einzelheiten über die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 wie die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, deren Höhe und das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴ Die mit der Ausrichtung von Beiträgen für die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 zusammenhängenden Verfügungen werden von der Stadtbaumeisterin oder vom Stadtbaumeister erlassen.



Art. 5

Entnahmen

¹ Für die Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 ist jährlich ein Betrag im Budget der Erfolgsrechnung in die Konten gemäss Anhang III dieses Reglements einzustellen; jeweils Ende Jahr wird der tatsächlich verwendete Betrag der Spezialfinanzierung NEW entnommen und dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben.

² Technische Änderungen an Anhang III dieses Reglements, namentlich die Aktualisierung oder Neuordnung von Kontonummern oder Kontobezeichnungen, werden vom Gemeinderat vorgenommen, sofern diese Anpassungen den materiellen Inhalt nicht verändern.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung NEW gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 entscheidet das gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständige Organ zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.

Art. 6

Bestand und Verzinsung

¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

² Verfügt die Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, über keinen ausreichenden Bestand, darf der Gemeinderat im laufenden Jahr weitere Entnahmen nur zum Zweck der Finanzierung von Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 und in diesem Zusammenhang einzig dann beschliessen, wenn die Voraussetzung einer gebundenen Ausgabe gegeben ist.

Art. 7

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung wird ein allfälliger Saldo einer Folgelösung zur vorliegenden Spezialfinanzierung oder bei einer fehlenden Folgelösung dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt zugewiesen.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.



Art. 9

Übergangsbe-
stimmungen

- ¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ist erstmals in das Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen.
- ² Die Anpassung der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c ist gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 erstmals für die Periode 2029-2030 vorzunehmen.
- ³ Für das Budget der Erfolgsrechnung der Jahre 2027 bis 2030 beträgt der massgebende Aufwandüberschuss gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Fr. 2'250'000.00.
- ⁴ Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e werden dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, wenn der Verkaufspreis vor dem 1. Januar 2027 fällig wird. Die Baurechtszinsen von Baurechten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, die vor dem 1. Januar 2027 begründet wurden, werden sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2027 weiterhin dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, sofern die Baurechtszinsen nicht in eine andere Spezialfinanzierung oder einen Fonds geäuft werden.
- ⁵ Die Anpassung der pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b ist gestützt auf Artikel 4 Absatz 2^{bis} erstmals für die Periode 2029-2030 vorzunehmen.
- ⁶ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 5 können ab dem 1. Januar 2027 getätigt werden. Bis dahin sind die Massnahmen gemäss Artikel 2 zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts zu finanzieren, sofern ein Finanzbeschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs vorliegt.

Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Anhang I

Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c (Stand 1. Januar 2026)

Periode	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c
2027-2028	Fr. 2'250'000.00	Fr. 1'000'000.00

Anhang II

Pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehende Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (Stand 1. Januar 2026)

Periode	Mittel gemäss Art. 4 Abs. 2	Mittel gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b
2027-2028	Fr. 80'000.00	Fr. 35'000.00



Anhang III

Liste der Konten gemäss Artikel 5 Absatz 1, in die jährlich ein Betrag im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist (Stand 1. Januar 2026)

Konten der Kontosachgruppen	Bezeichnung
3144 (ohne Konto der Spezialfinanzierung Feuerwehr)	Baulicher Unterhalt Hochbauten
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV

Einzelkonten	Funktion / Bezeichnung
6130.3149.10	Sportanlagen / Baulicher Unterhalt
6140.3149.10	Schwimmbad / Baulicher Unterhalt
3030.3637.00	Fachstelle Umwelt und Energie / Beiträge für befristete Förderaktionen